Drucksache 7/1501

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Entschließungsantrag

der AfD-Fraktion

zu:

Antrag der BVB / FREIE WÄHLER Fraktion - Entlastung der Anwohner bei Erschließungsmaßnahmen: Baustandard vermeintlicher Sandpisten gründlich untersuchen -Drucksache 7/1361 vom 03.06.2020

Straßenerschließungsbeiträge landesrechtlich regeln und abschaffen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf bis spätestens zum 30.09.2020 zur Regelung des Straßenerschließungsbeitragsrechts im Kommunalabgabengesetz Brandenburg vorzulegen, welcher mindestens folgende Eckpunkte beinhaltet:

- 1. Die Erhebung des Erschließungsbeitrages von öffentlichen Straßen wird landesrechtlich geregelt und die Umlagefähigkeit auf die Bürger abgeschafft.
- Gesetzliche Klarstellung, dass bei Baumaßnahmen an bereits in der Vergangenheit teilweise erschlossenen Straßen keine Erschließung, sondern ein Ausbau stattgefunden hat.
- 3. Eine Stichtagsregelung zur rückwirkenden Korrektur von Bescheiden, die der neuen Rechtslage widersprechen.

Begründung:

Seit der Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994 sind die Länder für die gesetzliche Regelung des Erschließungsbeitragsrechtes zuständig geworden. Das Land Brandenburg hat bisher von der Gesetzgebungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht und lediglich im Jahre 2019 die sog. Straßenausbaubeiträge abgeschafft.

Davon nicht umfasst waren die sog. Erschließungskosten für Straßen, die in der Vergangenheit bereits teilerschlossen waren sowie Neuerschließungen.

Durch die vorgenannte Regelung wird von der Gesetzgebungskompetenz des Landes Brandenburg Gebrauch gemacht, die Erschließungsbeiträge landesrechtlich zu regeln und die Umlagefähigkeit abzuschaffen. Es sollen weder Baumaßnahmen an bereits teilerschlossenen Straßen als Neuerschließungen behandelt werden noch wie bisher die Kosten für tatsächliche Neuerschließungen auf betroffene Eigentümer umlegbar sein. Die Baumaßnahmen an bereits in der Vergangenheit teilweise erschlossenen Straßen (sog. Alterschließungen) werden klarstellend als Straßenausbau und nicht als Neuerschließung definiert.

Eingegangen: 16.06.2020 / Ausgegeben: 16.06.2020

Durch die Ausübung der landesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz wird Rechtssicherheit und Gerechtigkeit geschaffen, so dass die Kosten für jegliche Form von Straßenbau nicht mehr dem Bürger auferlegt werden können.